

L 9 AS 2988/22 B

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
9
1. Instanz
SG Reutlingen (BWB)
Aktenzeichen
S 6 AS 1751/22 ER
Datum
07.10.2022
2. Instanz
LSG Baden-Württemberg
Aktenzeichen
L 9 AS 2988/22 B
Datum
02.11.2022
3. Instanz
-
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss
Leitsätze

Das Gericht ist auch in einem Eilverfahren nicht verpflichtet, allein auf Basis der Angaben des Antragstellers in der Antragsschrift ohne Sichtung der Verwaltungsakte und Einholung einer Stellungnahme des Antragsgegners eine Entscheidung über einen PKH-Antrag zu treffen.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Ablehnung des Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe im Beschluss des Sozialgerichts Reutlingen vom 7. Oktober 2022 wird zurückgewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe

Die gemäß [§§ 172, 173](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Reutlingen (SG) vom 07.10.2022 ist unbegründet.

Das SG hat den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) zu Recht abgelehnt.

Gemäß [§ 114 Abs. 1](#) Zivilprozessordnung (ZPO), der nach [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) auch im sozialgerichtlichen Verfahren Anwendung findet, erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag PKH, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Vorliegend bestand keine hinreichende Aussicht auf Erfolg für das vom Antragsteller vor dem SG betriebene Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, wie das SG im Beschluss vom 07.10.2022 zutreffend dargelegt hat. Hierzu wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die ausführliche Begründung des angefochtenen Beschlusses vom 07.10.2022 und auf den zwischen den Beteiligten ergangenen Beschluss des Senats vom heutigen Tag, mit dem die Beschwerde hiergegen zurückgewiesen wurde, im Verfahren L 9 AS 1751/22 ER-B Bezug genommen.

Nicht nachvollziehbar ist die Rüge des Antragstellers, die Entscheidung über den PKH-Antrag hätte bereits mit der Antragstellung erfolgen müssen und sei mit der Entscheidung in der Sache im Beschluss vom 07.10.2022 verspätet ergangen. Nur weil mit dem Antrag vom 28.09.2022 aus Sicht des Antragstellers klärungsbedürftige Rechtsfragen aufgeworfen wurden, war der PKH-Antrag nicht bereits bewilligungsreif. Zum einen wurde das Formular zur Erklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erst mit Schriftsatz vom 03.10.2022 nachgereicht, zum anderen hat die hinreichende Erfolgsaussicht nicht etwa zunächst vorgelegen und ist nachträglich entfallen, sondern lag von Anfang an nicht vor. Es ergab sich bereits aus der Verwaltungsakte, dass die vom Antragsteller aufgeworfene Frage der Angemessenheit der Miete ebenso wie die Frage der Anwendbarkeit der Sonderregelung des [§ 67](#) Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf den vorliegenden Fall jedenfalls im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes irrelevant sein könnte, wenn unabhängig hiervon ein höherer Leistungsanspruch des Antragstellers bzw. die Eilbedürftigkeit einer Entscheidung ausgeschlossen wäre, weil die Umzugsprämie tatsächlich im Juni 2022 an den Antragsteller und seine Partnerin zur Auszahlung gekommen wäre. Aus dem Umstand, dass der Antragsteller in seinem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zur Umzugsprämie keine Angaben gemacht hat, führt nicht dazu, dass eine PKH-Entscheidung ohne Berücksichtigung dieser Prämie zugunsten des Antragstellers hätte ergehen müssen. Das SG war nicht dazu

verpflichtet, allein auf Basis der Angaben des Antragstellers in der Antragschrift ohne Sichtung der Verwaltungsakte und Einholung einer Stellungnahme des Antragsgegners bereits eine Entscheidung über den PKH-Antrag zu treffen. Hinreichende Erfolgsaussicht ist nur gegeben, wenn das Gericht den Rechtsstandpunkt des Rechtsschutzsuchenden auf Grund der Sachverhaltsschilderung und der vorliegenden Unterlagen für zutreffend oder zumindest für vertretbar hält und in tatsächlicher Hinsicht von der Möglichkeit der Beweisführung ausgeht (vgl. B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl., § 73a Rn. 7a).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 127 Abs. 4 ZPO](#).

Dieser Beschluss ist mit der Beschwerde nicht anfechtbar, [§ 177 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Saved

2023-03-02